

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Die derzeit geltende Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007, erklärt die für die Privatwirtschaft geltende Elektroschutzverordnung 2003 – ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003, in der jeweiligen Fassung mit einigen Maßgabebestimmungen auch für den Bundesdienst für anwendbar.

Diese Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 33/2012 als Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 entsprechend dem Stand der Technik neu kodifiziert. Die elektrotechnischen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. An Stelle von Verweisen auf ÖVE-Vorschriften wurden grundlegende Anforderungen an elektrische Anlagen und Betriebsmittel in die Verordnung aufgenommen, was der Transparenz dient und die Anwendbarkeit der Verordnung verbessert. Im Sinne eines höheren Sicherheitsniveaus wurden unter bestimmten Voraussetzungen auch für elektrische Betriebsmittel Prüfintervalle festgelegt.

Da der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Bediensteten des Bundes vor Gefahren durch den elektrischen Strom auf demselben Niveau wie in der Privatwirtschaft gewährleistet sein soll, ist auch die B-ESV entsprechend anzupassen, indem die ESV 2012 in Dienststellen des Bundes, mit Ausnahme von Betrieben des Bundes, für anwendbar erklärt wird.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 B-ESV:**

Die B-ESV erklärt die Elektroschutzverordnung 2003 – ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003, mit einigen Maßgabebestimmungen auch für den Bundesdienst für anwendbar. Diese Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 33/2012 als Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 entsprechend dem Stand der Technik neu kodifiziert. Um den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Bundesbediensteten vor Gefahren durch den elektrischen Strom auf demselben Niveau wie in der Privatwirtschaft zu gewährleisten, ist die B-ESV entsprechend anzupassen, indem die ESV 2012 in Dienststellen des Bundes, mit Ausnahme von Betrieben des Bundes, für anwendbar erklärt wird.

#### **Zu § 2 Abs. 3 B-ESV:**

Für die Bereitstellung der Steckdosen-Adapter mit eingebauter Fehlerstrom-Schutzeinrichtung sowie für die wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel der Schutzklasse I ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.